

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Sonderausgabe 32

Pfarrkirchen, 15.10.2021

---

## Inhalt

Seite

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest  
(Geflügelpest-Verordnung), des Tiergesundheitsgesetzes und des  
Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

133

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Tiergesundheitsgesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 02.02.2021 (Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden), bekanntgemacht in der Sonderausgabe des Amtsblattes Nr. 7 des Landkreises Rottal-Inn vom 02.02.2021, wird widerrufen.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Pfarrkirchen, den 15.10.2021

**gez.**  
**Eva Kremsreiter**  
**Oberregierungsrätin**

**Hinweise:**

1. Die restlichen Maßnahmen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 02.02.2021 gelten weiterhin fort.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.